

Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **24/1910 (1912)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Taubstummenanstalt etc.), der landwirtschaftlichen Winterschule und an Alumnus des Priesterseminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Teilen, in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat seinerseits holt in betreff solcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anstalt studieren, jeweilen das Gutachten des dahierigen Lehrervereins ein, bei dessen bezüglichen Beratungen er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Das weitere betreffend Stipendien, speziell betreffend Bedingungen, Anmeldung usw., verfügt eine besondere Verordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 219. Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vollziehungs- und Spezialverordnungen oder beauftragt den Erziehungsrat mit dem Erlaß derselben.

§ 220. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 221. Die Bestimmungen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen treten in Kraft für die im Januar 1911 fällige Quartalszahlung.

Mit der genannten Quartalszahlung ist gleichzeitig eine außerordentliche Besoldungszulage für das Schuljahr 1910/11 im Betrage von Fr. 50 für jede Primar- und Sekundar-Lehrstelle auszubezahlen.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bezw. der einzelnen Abschnitte desselben vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 222. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

2. 1. Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 1. Juni 1910.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens und in Ausführung des § 102 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, sowie der §§ 15 und 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Inspektoren vermitteln die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen und den Progymnasien. Sie führen die Aufsicht über diese Anstalten (Dekret vom 30. November 1908), sowie über die Privatschulen.

Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt.

§ 2. Die Inspektoren sind für ihre administrativen Verrichtungen und pädagogischen Obliegenheiten der Direktion des Unterrichtswesens verantwortlich.

II. Administrative Verrichtungen.

§ 3. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, die zuständigen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen.

§ 4. Sie haben darauf zu achten, daß die Schulhäuser und Turnräume sauber und in gutem Zustande erhalten werden, daß die Schulzimmer und Turnlokalitäten mit dem nötigen Mobiliar und den nötigen Einrichtungen versehen sind und den hygienischen und pädagogischen Anforderungen entsprechen. Wo geeignete Turnlokalitäten und -plätze fehlen, haben sie deren Erstellung anzuordnen und zu fördern.

§ 5. Sie dringen auf möglichst rasche Beseitigung unzweckmäßiger, namentlich gegen die Hygiene verstoßender Einrichtungen, nötigenfalls unter Anzeige an die Direktion des Unterrichtswesens.

Sie achten darauf, daß jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Unterrichtsräume vermieden wird (§ 11 des Primarschulgesetzes).

§ 6. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die erforderlichen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in genügender Zahl und Qualität vorhanden sind; nötigenfalls ordnen sie die Anschaffung derselben an.

§ 7. Sie dringen auf Trennung überfüllter Schulklassen und befürworten die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, sowie die Abschaffung der Schulgelder in den Mittelschulen.

§ 8. Sie fördern die Bestrebungen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge (Schülerspeisung und -kleidung, periodische ärztliche Untersuchung, Ferienkolonien usw.).

Sie befürworten die ökonomische Besserstellung ungenügend besoldeter Lehrkräfte.

§ 9. Die Inspektoren sollen darüber wachen, daß die Schulzeit genau eingehalten wird und die Schulversäumnisse geahndet werden.

§ 10. Die Inspektoren sorgen mit den Schulbehörden dafür, daß sämtliche Stellen ihres Kreises besetzt sind. Stellvertretungen jeder Art ordnen sie mit der betreffenden Schulkommission unter Anzeige an die Direktion des Unterrichtswesens.

Dasselbe gilt auch für Urlaubsbewilligungen von mehr als 14tägiger Dauer, die nach eingeholtem Gutachten des Inspektors von der Direktion des Unterrichtswesens erteilt werden können. Kürzere Urlaubsbewilligungen erteilen die Schulkommissionen unter Anzeige an das Inspektorat.

§ 11. Die Inspektoren besorgen die schriftliche Antragstellung und Begutachtung aller ihnen von der Direktion des Unterrichtswesens übermittelten Geschäfte.

§ 12. Die Inspektoren können in allfälligen Streitigkeiten zwischen den Schulkommissionen und der Lehrerschaft als Vermittler angerufen werden. Nötigenfalls stellen sie bei der Direktion des Unterrichtswesens Anträge.

§ 13. Die Inspektoren besorgen die gesamte administrative Arbeit der ihnen unterstellten Schulen und Anstalten, soweit dies in ihrer beruflichen Aufgabe liegt.

§ 14. Die Primarschulinspektoren insbesondere dringen darauf, daß die Lehrerbesoldungen rechtzeitig ausgerichtet werden und daß die Naturalleistungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie stellen die Besoldungsanweisungen für die Lehrerschaft der Primar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen aus, führen die notwendigen Kontrollen und fertigen die daherigen Berichte aus.

§ 15. Die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt im übrigen die ihr von den Inspektoren einzureichenden Berichte.

- § 16. Die Sekundarschulinspektoren insbesondere haben dahin zu wirken,
- a. Daß bei den Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen die Anforderungen des Unterrichtsplanes beachtet werden;
 - b. daß der Besuch der Sekundarschulen den genügend befähigten Kindern aller Bevölkerungsklassen ermöglicht werde;
 - c. daß die Garantenschulen allmählich zu Gemeindeschulen umgewandelt werden.

III. Pädagogische Obliegenheiten.

§ 17. Die Inspektoren besuchen so oft als möglich die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises. In der Regel melden sie ihren Besuch dem Präsidenten der Schulkommission zuhanden dieser Behörde und der Lehrerschaft zum voraus an. Die Schulkommission ist in diesem Falle verpflichtet, sich wenigstens durch eine Abordnung vertreten zu lassen.

§ 18. Die Schulbesuche sollen ein Mittel zur Förderung der Schule überhaupt sein. Sie sollen den Inspektoren Gelegenheit geben, sich ein Bild des allgemeinen Zustandes einer Klasse und der Unterrichtsweise zu verschaffen.

§ 19. Die Inspektoren wachen darüber, daß der Unterricht sich im wesentlichen im Umfange des Unterrichtsplanes hält. Sie richten ihr Augenmerk auf die Selbsttätigkeit des Schülers und sollen das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen.

§ 20. Den Inspektoren liegt die Beurteilung der Schularbeit ob. Zu diesem Zwecke wohnen sie dem Unterrichte bei; sie können für den betreffenden Tag den Stundenplan aufstellen.

In der Regel überläßt der Inspektor dem Lehrer die Leitung der Klasse. Von einer Taxation der einzelnen Schüler ist Umgang zu nehmen.

Bei der Beurteilung soll den örtlichen Verhältnissen und besondern Schwierigkeiten Rechnung getragen werden.

§ 21. Am Schlusse des Besuches veranstaltet der Inspektor die ihm als zweckmäßig erscheinenden Konferenzen zur Besprechung allgemeiner, namentlich organisatorischer Schulfragen, zu deren Erörterung ihm der Besuch Anlaß gibt.

§ 22. Die Inspektoren sollen bestrebt sein, unter Wahrung der Selbständigkeit des Lehrers, für eine fortschrittliche Entwicklung der Schule zu wirken; sie haben Behörden und Lehrern jederzeit durch Anregung und Rat an die Hand zu gehen.

§ 23. Die Inspektoren sollen bei den Schulkommissionen auch die Bestrebungen fördern, die auf passende Ausschmückung der Schulräume, Anschaffung von Schulmaterial und Lehrmitteln, Veranstaltung von Schülerreisen, Einrichtung von Schulgärten, Schulwerkstätten und Schulküchen gerichtet sind.

§ 24. Den Schulinspektoren liegt auch die Beaufsichtigung der Schulbibliotheken ob (§ 16 des Primarschulgesetzes).

§ 25. Die Primarschulinspektoren leiten die Austrittsprüfungen für Primar- und Fortbildungsschüler nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden § 33 des Reglementes vom 5. Januar 1871 über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, sowie §§ 8—15 des gleichnamigen Reglementes vom 3. Juli 1895 aufgehoben.

3. 2. Lehrplan der Primarschulen des Kantons Uri. (Vom 9. September 1910.)

Vorbemerkungen.

1. Die Schule hat den Zweck, in den Kindern grundzulegen, was sie im künftigen häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben wissen, können und sein sollen. Sie hat also nicht nur gründlich zu unterrichten, sondern ebenso sorgfältig zu erziehen. Ist letzteres zunächst Aufgabe des religiösen Unterrichtes, so darf das erzieherische Moment doch in keinem Schulfache außer acht gelassen werden.

2. Die Lehrkräfte sollen sich hinsichtlich der durch die Schulordnung vorgeschriebenen Lehrfächer genau an den nachfolgenden Lehrplan halten. Er bezeichnet den Unterrichtsstoff, welcher in der gesetzlichen Primarschulzeit (VI. § 17—20 der Schulordnung) zur Behandlung kommen soll. Einführung oder Gebrauch anderer als der vorgeschriebenen Lehrmittel ist nur mit Bewilli-

gung des Erziehungsrates gestattet. Eine Ausnahme machen die Lehrmittel für den Religionsunterricht.

3. Dem Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte) liegt der diesbezügliche Lehrplan des Bistums Chur zugrunde.

4. In den drei untern Klassen sollen sich die Kinder beim Erzählen vorab der Mundart bedienen. Allmählich soll immer mehr die Schriftsprache zur Anwendung kommen, so daß sie in der IV. Klasse vorherrschend ist. In der V. und VI. Klasse ist die Schriftsprache zu gebrauchen, mundartliche Ausdrücke sind dagegen zur Erklärung schwierigerer schriftdeutscher Ausdrücke zu verwenden. Im übrigen ist von der Lehrerschaft und den Kindern der Gebrauch der Schriftsprache und der Mundart durcheinander zu vermeiden.

5. Beim Lesen ist auf laute, deutliche Aussprache, sinnrichtige Betonung des Gelesenen und genaue Beobachtung der Satzzeichen großes Gewicht zu legen.

6. Das Ziel des Schreibunterrichtes ist eine einfache, deutliche, saubere, gefällige und feste Schrift. In den untern Klassen findet das Vorschreiben an der Wandtafel Anwendung. Später ist gutes Vorschreiben im Heft zu empfehlen. Noch besser eignen sich Schriftvorlagen.

Am Anfang und Ende des Schuljahres sollen von der III. Klasse an in allen Abteilungen Probeschriften gemacht und bei der Schulprüfung nebst den Aufgabenheften vorgelegt werden. In der V. und VI. Klasse hat zudem jedes Kind monatlich einen korrigierten Aufsatz in ein Reinheft einzutragen, welches bei der Schulprüfung nebst allen andern Heften vorzulegen ist.

7. Beim Rechnen ist vor allem auf Gründlichkeit zu achten. Einmaleins und Kopfrechnen müssen sehr fleißig geübt werden. Beim schriftlichen Rechnen, besonders mit Dezimalen, soll stets die Schätzungsprobe verlangt werden.

8. Der Unterricht in der Vaterlandskunde sei klar und beschränke sich auf das Notwendige. Gedankenloses Auswendiglernen des Lehrbuches ist unbedingt zu vermeiden. Um das Interesse zu wecken und besser in das Verständnis des Lernstoffes einzudringen, ist der Unterricht in Geographie und Geschichte nach Möglichkeit miteinander zu verbinden und die Wandkarte ausgiebig zu benützen. Die Ortskunde soll sich an die Beobachtung im Freien anlehnen. In der VI. Klasse ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der stummen Karte zu empfehlen.

9. Für den Turnunterricht sind die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

10. Die Arbeitsschule obligatorisch zu erklären, ist Sache der betreffenden Gemeindebehörde und es entspricht die Einführung und planmäßige Durchführung derselben durchaus den Bestimmungen der Schulordnung. Der vorliegende Lehrplan berücksichtigt zunächst die Ganzjahr- und Ganztagschule.

11. Die Einführung des Gesang- und Zeichenunterrichtes ist gemäß Schulordnung dem Ermessen der entsprechenden Gemeindebehörden anheimgestellt. Wo der Unterricht in diesen Fächern freigestellt ist, soll sie die Lehrerschaft dennoch soweit pflegen, als es die Schulverhältnisse ermöglichen. Der vorliegende Lehrplan berücksichtigt hinsichtlich dieser Fächer Schulen mit ausgiebigerer Schulzeit.

Einteilung der wöchentlichen Schulzeit.

I. Halbtagschulen.

V. und VI. Klasse. — Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte) 3 Std. — Sprachunterricht und Lesen 7 Std. — Schreiben 1 Std. — Rechnen 3 Std. — Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungskunde) 3 Std. — Turnen, Zeichnen und Singen je 1 Std. = 20 Stunden.

III. und IV. Klasse. — Religionsunterricht 3 Std. — Sprachunterricht und Lesen 7 Std. — Schreiben 1 Std. — Rechnen 4 Std. — Orts- und Heimatkunde 2 Std. — Turnen, Zeichnen und Singen je 1 Std. = 19 Stunden.

I. und II. Klasse. — Religionsunterricht 2 Std. — Sprachunterricht und Lesen 9 Std. — Schreiben $3\frac{1}{2}$ Std. — Rechnen 5 Std. — Singen $\frac{1}{2}$ Std. = 20 Stunden.

Für die Mädchen tritt an Stelle des Turnens die Arbeitsschule. Wo Zeichnen und Singen wegfällt, ist die Zeit auf andere Fächer zu verteilen.

II. Ganztagschulen.

V. und VI. Klasse. — Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte) 4 Std. — Sprachunterricht und Lesen 8 Std. — Schreiben 2 Std. — Rechnen 6 Std. — Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungskunde) 4 Std. — Turnen, Zeichnen und Singen 4—5 Std. = 28—29 Stunden.

III. und IV. Klasse. — Religionsunterricht 3—4 Std. — Sprachunterricht und Lesen 8 Std. — Schreiben 2 Std. — Rechnen 6 Std. — Orts- und Heimatkunde 3 Std. — Turnen, Zeichnen und Singen 4—5 Std. = 26—27 Stunden.

I. und II. Klasse. — Religionsunterricht 3 Std. — Sprachunterricht und Lesen 10 Std. — Schreiben 5 Std. — Rechnen 7 Std. — Singen 1 Std. = 26 Stunden.

Für die Mädchen tritt an Stelle des Turnens die Arbeitsschule. Fällt Zeichnen und Singen weg, so ist die Zeit auf die andern Fächer zu verteilen.

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Uri.

Erstes Schuljahr.

1. Religionsunterricht.

Die Kinder erhalten keinen Katechismus in die Hand.

a. Das Kreuzzeichen — vorerst das kleine. — Das Vaterunser. — Das begrüßt seist du, Maria. — Der Engel des Herrn. — Das Apostolische Glaubensbekenntnis. — Das Morgen-, Abend- und Tischgebet. — Das Gebet zum heiligen Schutzengel.

Bei günstigen Schulverhältnissen Erweiterung des Stoffes durch Hinzufügen der sieben heiligen Sakramente, der zehn Gebote Gottes, der fünf Gebote der Kirche.

b. An der Hand des biblischen Bildes Anleitung zum selbständigen Erzählen leichter biblischer Geschichten.

Ist die erste Klasse mit der zweiten (und dritten) Klasse zusammen, nimmt sie am Unterricht dieser Klasse teil und beantwortet an sie gestellte einfache Fragen.

2. Sprachunterricht.

a. Unmittelbares Anschauen und richtiges Benennen einer passenden Auswahl von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder.

b. Unterscheiden der Dinge nach Geschlecht und Zahl.

c. Beleben und Ergänzen des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch einfache Erzählungen und kleine Gedichte.

3. Lesen.

a. Kenntnis der kleinen und großen Buchstaben.

b. Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter, einfacher Sätze und Lesestücke.

c. Leichte Gedächtnisübungen — Sprüche und Gedichte. Den Lesestoff bieten das Schulbuch für das erste Schuljahr und Tabellen. Lesemaschine.

4. Schreiben.

a. Vorübungen für Hand und Auge.

b. Die kleinen und großen Buchstaben nach ihrer größern oder geringern Leichtigkeit. Schreiben von Wörtern und Ziffern.

c. Verbinden der Buchstaben zu Silben und Wörtern.

d. Lesen des Selbstgeschriebenen.

Abschreiben des Gelesenen.

f. Bei günstigen Verhältnissen Versuche im Schreiben auf Papier.

Sämtliche Übungen an der Hand des Schulbuches für das erste Schuljahr, der Tabellen und nach Vorschriften an der Wandtafel.

5. Rechnen.

a. Gründliche Entwicklung des Zahlenraumes von 1 bis 20.

b. Übungen innert diesem Zahlenraum im Zu- und Abzählen, Zerlegen und Verbinden, Vergleichen und Ergänzen. Vervielfachen.

Das mündliche Rechnen mit reinen und benannten, das schriftliche nur mit reinen Zahlen.

Veranschaulichung an der Zählrahme und Rechentabelle.

6. Gesang.

Sprechen im Sington. Beginn mit leicht ins Ohr fallenden Liedern, wobei der Text vorbereitet und auswendig gelernt wird.

Zweites Schuljahr.

1. Religionsunterricht.

A. Katechismus.

Anschauliches und gründliches Durcharbeiten des kleinen Diözesankatechismus mit besonderer Berücksichtigung des Bußsakramentes (Beichtunterricht).

Bei ganz kurzer Schulzeit kann eine entsprechende Beschränkung des Stoffes eintreten.

B. Biblische Geschichte.

Anziehendes Behandeln des für diese Klasse zu bestimmenden Stoffes nach Kurze Biblische Geschichte von Dr. J. Knecht.

2. Sprachunterricht.

a. Wiederholen und Erweitern des im ersten Schuljahr Behandelten, mittelbare Anschauung.

b. Übungen in der Wortbildung, Zusammensetzung, Trennung und Ableitung von Wörtern. Dehnung und Schärfung.

c. Das Dingwort in Ein- und Mehrzahl, das bestimmte und unbestimmte Geschlechtswort; das Eigenschafts- und Tätigkeitswort; das persönliche Fürwort.

d. Bildung und Ergänzung kleiner Sätze über Personen und Sachen.

e. Schriftliche Wiedergabe des behandelten Stoffes. Kleinere Aufsätzchen, Erzählungen, Beschreibungen.

3. Lesen.

a. Geläufiges Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter, einfacher und größerer Sätze in deutscher Druckschrift.

b. Einüben und Lesen der lateinischen Druckschrift.

c. Abfragen und Erzählen des Gelesenen in der Mundart und Schriftdeutsch.

d. Gedächtnisübungen, Sprüche und Gedichte.

e. Die wichtigsten Satzzeichen.

Den Lesestoff bietet das Schulbuch für das zweite Schuljahr.

4. Schreiben.

a. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und großen deutschen Alphabets einzeln und in Wörtern nach Vorschrift auf der Wandtafel oder im Heft.

b. Richtig geformtes Schreiben der Zahlen und Zeichen, die im Rechenunterricht vorkommen.

c. Versuche im Schreiben auf entsprechend liniertes Papier.

5. Rechnen.

a. Zahlenraum 1—100. Leichtfaßliche Entwicklung der Zehner einzeln und in Verbindung mit Einern. Übungen im Zu- und Abzählen, Vervielfachen, Messen und Teilen.

b. Das Einmaleins im genannten Zahlenraume.

c. Sämtliche Übungen zuerst mündlich, dann schriftlich, zuerst mit reinen, nachher mit benannten Zahlen.

d. Einführen in die Kenntnis der gebräuchlichsten Münzen, Maße und Gewichte.

Zur Anwendung kommt das Rechenheft für die Unterklassen der Urnerischen Primarschulen.

6. Arbeitsschule.

Stricken. a. Erlernen der rechten und linken Masche, der Verbindung beider zum Bördchen, des Abnehmens samt Ausführung des Nähtchens, sowie die Bildung der Ferse und des Käppchens, eingeübt an einem Strickübungsstreifen.

b. Ein Paar Strümpfe.

7. Gesang.

Fortsetzung der Übungen vom I. Schuljahre. Gehör- und Stimmübungen im Umfange von fünf Tönen.

Drittes Schuljahr.

1. Religionsunterricht.

A. Katechismus.

Ist der kleine Katechismus in der zweiten Klasse ganz durchgearbeitet worden, konzentrische Erweiterung des Stoffes unter Zuhilfenahme des großen Diözesankatechismus, indem den mit den Sternchen bezeichneten Fragen solche zugefügt werden, welche mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

B. Biblische Geschichte.

Die kurze Biblische Geschichte von Dr. J. Knecht vollständig im Anschluß an das zweite Schuljahr.

2. Sprachunterricht.

a. Erweiterung des Anschauungskreises auf das, was der Mensch, die Natur und die Kunst dem Kinde vor Augen führt.

b. Wiederholung des im zweiten Schuljahr Behandelten.

c. Biegung des Dingwortes in Ein- und Mehrzahl. Steigerung des Eigenschaftswortes, Abwandlung des Tätigkeitswortes in den drei Hauptzeiten.

d. Kleine schriftliche Arbeiten aus dem Anschauungskreis der Kinder und nach Anleitung des Lesebuches für das dritte Schuljahr.

e. Übungen im Rechtschreiben nach derselben Anleitung.

f. Leichte Diktierübungen.

3. Lesen.

a. Vermehrte Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, richtiges Lesen, Lesen mit Verständnis. Lesen des Selbstgeschriebenen.

b. Sprachrichtiges Erzählen des Gelesenen auf gestellte Fragen. Sonst auch noch im Dialekt.

c. Kenntnis und genaue Beobachtung aller Satzzeichen.

d. Gedächtnisübungen, Sprüche und Gedichte, Lieder.

Den Lesestoff bietet das Lesebuch für das dritte Schuljahr.

4. Schreiben.

a. Fortsetzung der Übungen des zweiten Schuljahres. Schreiben nach Vorlagen.

b. Einfache Sätze mit vereinfachter Lineatur.

5. Rechnen.

a. Kopfrechnen. Übungen in den Grundrechnungsarten von 1—100 mit unbenannten und benannten Zahlen.

b. Gründliche Wiederholung des im zweiten Schuljahr behandelten Teiles des Einmaleins und sichere Einübung des neu hinzukommenden Abschnittes, also das kleine Einmaleins ganz.

c. Schriftliches Rechnen. Zahlenraum 1—1000. Die vier Grundrechnungsarten an der Hand des Urnerischen Rechenheftes für das dritte Schuljahr unter Beachtung der daselbst niedergelegten „Bemerkungen“.

d. Kenntnis der gebräuchlichsten schweizerischen Münzen und Gewichte, sowie der Hohl- und Zeitmaße.

6. Arbeitsschule.

Stricken. a. Ein Paar Klassenstrümpfe nach verschiedener Größe.

b. Anleitung zum Anstricken der Strümpfe.

Nähen. a. Erlernen der Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwindling-, Kreuz- und Flanellstiche an einem Etaminstück.

b. Verbindung der Stiche zu Nähten, eingeübt an einem Nähübungsstücke.

Es kommen zur Übung: Vor- und Steppstichnaht, Saum-, Überwindlungs-Wall- und Kappnaht, ferner Stepp- und Löchleinsaum, Einfassen der Schnittkanten.

c. Anwendung erlernter Stiche an leichten Nutzgegenständen, z. B. Taschen-, Wasch- und Handtücher.

7. Gesang.

Entwicklung der Tonleiter. Singen derselben in deutscher und italienischer Benennung. Lieder aus dem I. Hefte von B. Kühne, beziehungsweise L. Zweifel (I. und II. Abteilung).

Viertes Schuljahr.

1. Religionsunterricht.

A. Katechismus.

Der große Katechismus wenigstens dem Hauptinhalte nach, d. h. entsprechende Erweiterung des in der dritten Klasse behandelten Stoffes. Gegebenenfalls Kommunionunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Gebote, der hl. Sakramente der Buße und des Altars.

B. Biblische Geschichte.

Urgeschichte. Geschichte des Volkes Israel zur Zeit der Patriarchen. — Ankunft und verborgenes Leben Jesu. Beginn der öffentlichen Wirksamkeit Jesu.

Der Stoff ist der von Dr. G. Mey bearbeiteten Biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster zu entnehmen.

Ganzjahrschulen erweitern den Stoff entsprechend.

2. Sprachunterricht.

a. Wiederholung des im dritten Schuljahr behandelten Stoffes.

b. Abwandlung des Zeitwortes in den Nebenzeiten.

c. Das Fürwort, Umstandswort, Verhältnis- oder Vorwort.

d. Der einfache und der erweiterte Satz.

e. Übungen im Rechtschreiben.

f. Diktierübungen.

g. Kleine schriftliche Arbeiten aus dem Anschauungskreis der Kinder und in Anlehnung an das Lesebuch für das vierte Schuljahr. — Kleine Briefe, Adressen.

3. Lesen.

a. Fortgesetzte Übung im geläufigen und sinnrichtigen Lesen unter genauer Beobachtung der Satzzeichen, der Dehnung und Schärfung.

b. Sprachrichtige Wiedergabe des Gelesenen möglichst mit eigenen Worten auf gestellte Fragen und leichtere Stücke zusammenhängend.

Den Stoff bietet das Lesebuch für das vierte Schuljahr.

4. Schreiben.

a. Wörter und Sätze in gleichmäßiger, vorschriftsgetreuer Darstellung. Lineatur der Stufe entsprechend.

b. Einüben des kleinen und großen lateinischen Alphabetes.

5. Rechnen.

a. Kopfrechnen. Übung in den Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten zwei- und dreistelligen Zahlen.

b. Stete Übung des kleinen Einmaleins.

c. Schriftliches Rechnen. Die Grundrechnungsarten in unbegrenztem Zahlenraum nach dem ernerischen Rechenheft für das vierte Schuljahr mit Berücksichtigung der daselbst niedergelegten Bemerkungen.

d. Eingehendere Kenntnis der schweizerischen Münzen und Gewichte, der Längen-, Hohl- und Zeitmaße. Einführen in das Verständnis des Flächenmaßes.

6. Vaterlandskunde.

a. Geographie. Orts- und Heimatkunde nach dem Lesebuch für das vierte Schuljahr.

b. Geschichte. Die ersten Eidgenossen bis zur Vertreibung der Vögte nach dem Lesebuch für das vierte Schuljahr.

7. Arbeitsschule.

Stricken. a. Ein Paar Strümpfe.

b. Anstricken verschiedener Strümpfe oder Socken.

Nähen. a) Ein Mädchenhemd.

b. Erlernen des Knopfloches, Annähen von Knöpfen, Haften, Ringlein und Aufhängebändern.

Zeichnen. Übungen im Zeichnen von einfachen Buchstaben und Zahlen mit Kreuzstich auf Stramin.

8. Gesang.

Ausdehnung der Gehör- und Stimmübungen, Treffübungen innerhalb der Tonleiter. Lieder aus dem 2. Hefte der Gesanglehre von Kühne beziehungsweise Zweifel. II. Abteilung.

9. Turnen.

Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen, Geräteturnen am Reck, Barren, Stembalken und Klettergerüst.

Sprung- und Laufübungen.

Das Turnen beginnt mit dem 10. Altersjahr, wobei übrigens die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung zu berücksichtigen sind. Es soll eine Steigerung der Übungen nach der Altersstufe stattfinden, gemäß Anleitung der eidgenössischen Turnschule.

Fünftes Schuljahr.

1. Religionsunterricht.

A. Katechismus.

Wiederholung und Vertiefung des im vorigen Jahre behandelten Stoffes. Erweiterung desselben mit besonderer Berücksichtigung der Glaubenslehre, der Sakramente und des Gebetes.

Wenn Kommunikantenklasse, ist der Stoff mit dem der vierten Klasse zu vertauschen.

B. Biblische Geschichte.

Geschichte des Volkes Israel von der Gesetzgebung auf Sinai bis zur Fülle der Zeit. — Öffentliche Wirksamkeit Jesu.

Es ist die von G. Mey bearbeitete Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster zu benützen.

Ganzjahrschulen erweitern den Stoff entsprechend.

2. Sprachunterricht.

- a. Wiederholung des im vierten Schuljahr behandelten Stoffes.
- b. Abwandlung des Tatwortes in der Leide- und rückbezüglichen Form. Abwandlung der Hilfszeitwörter. Das Zahlwort. Das Bindewort.
- c. Der zusammengezogene Satz; der zusammengesetzte Satz und zwar Satzverbindung ohne und mit Bindewort.
- d. Übungen im Rechtschreiben.
- e. Diktierübungen.
- f. Schriftliche Arbeiten aus dem Anschauungs- und Bewegungskreis der Kinder und nach Anleitung des Lesebuches für das fünfte Schuljahr. Kleine Briefe, gewöhnlich vorkommende Geschäftsaufsätze und einfache Geschäftsbriefe. Adressen.

3. Lesen.

- a. Übungen im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch.
- b. Richtige Auffassung, Verständnis und mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen, ersteres auf gestellte Fragen und zusammenhängend.
- c. Gegebenenfalls Lesen von schwierigen Handschriften.

4. Schreiben.

- a. Fortgesetzte Übungen in Deutschrift, Lateinschreiben auf einfach liniertem Papier.
- b. Eintragen von Rechnungsbeispielen ins Heft.

5. Rechnen.

- a. Kopfrechnen. Weitere Übung in den Grundrechnungsarten mit unbenannten, ein- und mehrfach benannten Zahlen. Resolvieren und Reduzieren.
- b. Stete Übung des Einmaleins.
- c. Schriftliches Rechnen. Die Grundrechnungsarten in mehrfach benannten Zahlen nach dem ernerischen Rechenheft für das fünfte Schuljahr mit steter Berücksichtigung der dasselbe einleitenden Bemerkungen.
- d. Anschauliche und vertiefende Behandlung der Längen-, Flächen- und Körpermaße, Zeit- und Zahlmaße.

6. Vaterlandskunde.

- a. Geographie. Die acht alten Orte. Der Kanton Uri einläßlicher. Alles an der Hand des Lesebuches und unter anschaulicher Benützung der Wandkarte.
- b. Geschichte. Aus den ältesten Zeiten. Von der Gründung der Eidgenossenschaft bis und mit dem alten Zürcherkrieg.
- c. Grundzüge der Verfassung.
Alles nach dem Lesebuch.

7. Arbeitsschule.

Stricken. Fortgesetzte Übung an Strümpfen oder Socken als Zwischenarbeit.

Nähen. Ein Frauenhemd.

Flicken des Gestrickten. a. Einstricken der Ferse.

b. Erlernen des Maschenstiches am Kärtchen.

Flicken der Stoffe. Einsetzen von Stücken mit verschiedenen Nähten am weißen Flickübungstuche.

Zeichnen. Anwendung des Kreuzstiches an den angefertigten Gegenständen.

- Zuschneiden. *a.* Anfänge im Zuschneiden der einzusetzenden Flickstücke.
b. Ein einfaches Mädchenhemd.

8. Gesang.

Bei günstigen Schulverhältnissen Einführung in die Theorie vom Zeilensystem, der Schlüssel, der Vorzeichen, Wert der Noten, Taktarten, Notenlernen. Bei weniger günstigen Schulverhältnissen können die Belehrungen an das einzuübende Lied angeschlossen werden.

9. Turnen.

Siehe IV. Schuljahr.

10. Zeichnen.

Geradlinige Formen. Das Rechteck, das Quadrat, das Achteck, regelmäßig. Das Dreieck, gleichschenkelig und gleichseitig. Das Sechseck, regelmäßig, die Schildform. Die Trapezform. Vorder- und Seitenansichten geradliniger Holzmodelle.

Sechstes Schuljahr.

1. Religionsunterricht.

A. Katechismus.

Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes. Einläßlicher die Unterscheidungslehren, die Lehre vom Dasein Gottes, von der Gottheit Christi, von der Kirche.

B. Biblische Geschichte.

Öffentliche Wirksamkeit Jesu. Die Kirche Christi in den Tagen der Apostel, Leiden, Sterben und Verherrlichung Jesu. Verkündigung des Evangeliums in den Heidenländern.

Es ist die von G. Mey bearbeitete Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster zu benutzen.

Ganzjahrschulen erweitern den Stoff entsprechend.

2. Sprachunterricht.

a. Wiederholung des im fünften Schuljahr Behandelten.

b. Das Satzgefüge.

c. Wortbildung, Rechtschreibung.

d. Schriftliche Darstellung von Selbsterlebtem und Geschehenem. Briefe, Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze. Adressen.

Als Wegleitung dient das Lesebuch für die Oberklasse.

3. Lesen.

a. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch für die Oberklasse von leichtem zu schwererem fortschreitend.

b. Richtige Auffassung, Verständnis und mündliche sprachrichtige Wiedergabe des Gelesenen auf gestellte Fragen und zusammenhängend. Schriftliche Bearbeitung des Gelesenen.

c. Lesen schwieriger Handschriften.

4. Schreiben.

a. Fortsetzung der Schönschreibübungen in deutscher und lateinischer Schrift.

b. Anwendung der Lateinschrift bei Themaangaben, Titeln, Adressen etc.

c. Eintragen von kleinen Aufsätzen mit Lateinschrift ins Heft.

d. Darstellen von einfachen Buchhaltungsbeispielen.

5. Rechnen.

a. Kopfrechnen. Wiederholen und Erweitern des für das 5. Schuljahr bezeichneten Stoffes. Prozent- und Gesellschaftsrechnungen. Resolvieren und Reduzieren. Einführen ins Bruchrechnen. Einmaleins.

b. Schriftliches Rechnen. Die Grundrechnungsarten mit Dezimalen nach dem ernerischen Rechenheft für das 6. Schuljahr mit genauer Berücksichtigung der dasselbe einleitenden Bemerkungen.

c. Angewandte vergleichende Behandlung der Längen-, Flächen- und Körpermaße, der Zeit- und Zählmaße.

6. Vaterlandskunde.

a. Geographie. Wiederholung des im 5. Schuljahr behandelten Stoffes. — Die Schweiz im allgemeinen, das Notwendigste der Kantone, alles unter steter sachgemäßer Benützung der Wandkarte. Dem Unterricht ist das Lesebuch für die Oberklasse zugrunde zu legen.

b. Geschichte. Wiederholung des im 5. Schuljahr behandelten Stoffes. — Hierzu Geschichte der Schweiz bis zur Bundesverfassung in den Jahren 1847 und 1874 an der Hand des ernerischen Lesebuches für die Oberklasse.

c. Verfassungskunde nach dem ernerischen Lesebuch für die Oberschule.

7. Arbeitsschule.

Stricken. Fortsetzung des Strickens von Strümpfen oder Socken als Zwischenarbeit.

Nähen. Ein Frauenbündchenhemd.

Flicken des Gestrickten. a. Fortsetzung im Ferseneinstricken.

b. Erlernen des Maschenstichüberfahrens und des Maschenstichstopfens am Strickübungstreifen.

c. Anwendung aller Flickarten an Strümpfen und Socken.

Flicken der Stoffe. Einsetzen von Stücken mit verschiedenen Nähten an einem gestreiften Flickübungstuche.

Zeichnen. Fortsetzung im Zeichnen an den angefertigten Gegenständen.

Zuschneiden. a. Fortsetzung im Zuschneiden von farbigen Flickstücken.

b. Ein Frauenbündchenhemd.

8. Gesang.

Fortsetzung der Übungen vom 5. Schuljahr. Zweistimmiger Gesang aus dem 2. Hefte von Kühne beziehungsweise 3. Abteilung von Zweifel.

Dem vaterländischen Liede ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vorab sind einzuüben und auswendig zu singen: „Rütlilied“, „Tellenlied“ und „Rufst du mein Vaterland“. Auch das religiöse Lied soll die gebührende Berücksichtigung finden.

9. Turnen.

Siehe 4. Schuljahr.

10. Zeichnen.

Krumm- und gemischtlinige Formen. Der Kreis; verschiedene Darstellungsarten desselben. Der Halbkreis. Der Wendebogen. Ellipse und Oval (Unterschied). Bänder, Eckverzierungen und Füllungen. Skizzieren und Malen.

4. 3. Regulativ betreffend die Erteilung von Noten in den obligatorischen Schulen des Kantons Solothurn (Primar- und Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen, Wiederholungskursen für stellungspflichtige Jünglinge [Wiederholungsschulen]). (Auf Vorschlag der kantonalen Lehrmittelkommission vom Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn erlassen den 7. Juli 1910 mit provisorischer Gültigkeit.)

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Den Schülern aller obligatorischen Schulstufen des Kantons Solothurn sind für ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, sowie in Fleiß und Betragen am Ende eines Schuljahres beziehungsweise Kurses Noten zu erteilen.

2. Den Schulkommissionen steht es zu, auch innerhalb eines Schuljahres beziehungsweise Courses Kundgebungen der Lehrer an die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt anzuordnen, sei es in Form von Zeugnissen für alle Schüler auf bestimmte Zwischentermine (z. B. auf Schluß der Sommerschule und auf Weihnachten), sei es in Form von Mitteilungen über einzelne Schüler bei besondern Vorkommnissen (Verfehlungen im Betragen, Mangel an Fleiß, Rückständigkeit in den Hauptfächern). Solche Mitteilungen haben auf besondern Formular zu erfolgen.

3. Die Taxation der Leistungen in den einzelnen Fächern geschieht durch die Noten 1 (Sehr gut), 2 (Gut), 3 (Mittelmäßig), 4 (Gering) und 5 (Sehr gering), oder durch die Zwischenstufen 1—2, 2—3, 3—4 und 4—5. Für die Teilnehmer an den Kursen für stellungspflichtige Jünglinge, die Wiederholungsschüler, ist von diesen Zwischenstufen abzusehen.

4. Zur Beurteilung von Fleiß und Betragen sind drei Hauptstufen anzuwenden: 1 (Befriedigend), 2 (Nicht ganz befriedigend) und 3 (Unbefriedigend), sowie zwei Zwischenstufen: 1—2 und 2—3.

5. Bei jeder Notengebung ist mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Es geht nicht an, die Noten erst am Ende des Schuljahres oder Courses aus dem Gedächtnis schnell hinzusetzen; die ständige Führung eines Notenheftes ist unerlässlich. Vielfache Erfahrungen veranlassen, vor zu günstigen Noten zu warnen. Bei schriftlichen Arbeiten ist die äußere Darstellung (Reinlichkeit und Anordnung, Schrift und Ziffern) gebührend in Betracht zu ziehen.

B. Vorschriften für die einzelnen Schulanstalten.

I. Primarschule.

a. Anhaltspunkte für die Taxation der Leistungen.

Note 1: Der Schüler ist mit dem im Fache behandelten Klassenlehrstoff durchweg wohl vertraut.

Note 2: Der Schüler zeigt im durchgenommenen Stoff verschiedene Lücken und manche Unsicherheit.

Note 3: Der Schüler weist im Wissen und Können des Faches wesentliche Lücken und große Unsicherheit auf; nur mühsam vermag er dem Klassenunterricht zu folgen.

Note 4: Der Schüler kann mit den Klassengenossen nicht Schritt halten; er muß besondern Maßnahmen unterstellt werden.

Note 5: Die Leistungen des Schülers sind beinahe wertlos; ein einzelner schwerer seelischer Defekt oder eine Mehrzahl ungünstiger Faktoren (Verwahrlosung, mangelhafte Ernährung, kleinere Gebrechen etc.) lassen keinen nennenswerten Erfolg erzielen.

b. Vorgehen gegenüber rückständigen Schülern.

(Vergleiche § 64, lit. d, des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873.)

1. Jeweilen auf Beginn des Monats März teilt der Lehrer dem Inspektor schriftlich mit, welche Schüler nach seiner Ansicht anlässlich des kommenden Schuljahrwechsels besondern Maßnahmen zu unterstellen sind.

2. Bei der schriftlichen und der mündlichen Frühlingsprüfung sucht sich der Inspektor über den Zustand der namhaft gemachten Schüler ein selbständiges Urteil zu bilden und deren Leistungen in den Hauptfächern in Verbindung mit dem Lehrer möglichst zutreffend zu taxieren. Gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchungen trifft er die angemessenen Verfügungen.

3. Schüler, deren Leistungen im Rechnen und in einem Sprachzweige mit der Note 4 taxiert worden sind, können bei Beginn des neuen Schuljahres nicht in die nächsthöhere Klasse aufsteigen.

4. Hat der Schüler nur in einem der zwei Hauptfächer die Note 4, im andern aber eine günstigere Note erhalten, so ist er provisorisch in die folgende Klasse

aufzunehmen. Nach spätestens sechs Wochen soll der Schüler entweder definitiv in die Klasse aufgenommen oder aber nach Einholung und Eingang der Zustimmung des Inspektors in die nächsttiefere Klasse zurückversetzt werden.

5. Wo Parallelklassen vorhanden sind, ist der Repetent in eine solche zu versetzen.

6. Schüler, welche gemäß den Jahresnoten (Ziffer 3) zum zweitenmal in der nämlichen Klassenstufe zu repetieren hätten, sollen in eine Spezialschule für körperlich und geistig Zurückgebliebene versetzt oder durch andere Mittel der Nachhilfe (stundenplanmäßig angeordnete Nachhilfestunden, Nachhilfe in Ferienheimen usw.) gefördert werden.

7. Schwachsinnige Schüler, welche die allgemeine Primarschule während eines Jahres ohne nennenswerten Erfolg (Note 5) besucht haben, und solche, die in der Spezialschule auch infolge häuslicher Erziehungsmängel nicht gut fortkommen, aber doch nicht als bildungsunfähig gelten können, gehören in die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten. (Vergleiche für die Zukunft das mit dem 1. Januar 1912 in Kraft tretende Schweizerische Zivilgesetzbuch und zwar Art. 275, Absatz 2, in betreff der Elternpflicht und Art. 284, Absatz 3, hinsichtlich der Versorgungskosten.)

8. Blödsinnige Kinder, deren Bildungsunfähigkeit durch ärztliche und pädagogische Gutachten außer Zweifel gesetzt ist, sollen vom Besuch der Primarschule dispensiert und der Verpflegung in der Familie oder in einer Anstalt anheimgegeben werden.

II. Arbeitsschule.

1. Die Noten der Arbeitsschülerinnen der drei letzten Schuljahre für die Leistung in den einzelnen Arbeitsschulfächern, sowie die Gesamtnoten in Fleiß und Betragen sind in das Zeugnisbüchlein einzutragen.

2. Anhaltspunkte für die Taxation der Leistungen:

Note 1: Die Schülerin verfertigt die verschiedenen Arbeiten des Faches selbständig, genau und gewandt.

Note 2: Das Arbeiten der Schülerin entspricht den drei Anforderungen nicht ganz; entweder fehlt in der einen Hinsicht viel oder in jeder etwas.

Note 3: Das Arbeiten der Schülerin weist in jeder Beziehung wesentliche Mängel auf.

Note 4: Das Mädchen arbeitet verständnislos, ungenau und höchst unbeholfen.

Note 5: Seelische und körperliche Gebrechen und häusliche Erziehungsmängel lassen keinen bemerkenswerten Erfolg aufkommen.

III. Fortbildungsschule.

1. Die Noten der Fortbildungsschüler werden nicht nur in das Zeugnisbüchlein, sondern auch in das Berichtsformular eingetragen.

2. Als Wegleitung in der Taxation der Leistungen dient das vom schweizerischen Bundesrat erlassene Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.

Die bezüglichen Vorschriften des neuen Regulativs vom Jahre 1910, die mit denjenigen des bisherigen Regulativs vom 20. August 1906 übereinstimmen, lauten:

Lesen:

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note 2: Mechanische Lesefertigkeit und befriedigende Auskunft über den Inhalt des Gelesenen.

Note 3: Weniger befriedigendes mechanisches Lesen mit einigem Verständnis des Lesestoffes.

Note 4: Mangelhaftes Lesen und ganz ungenügende Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5: Des Lesens unkundig.

Aufsatz. Kurze schriftliche Arbeit (Brief).

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt.

Note 2: In logischer Hinsicht befriedigend, mit mehreren kleinern oder einzelnen größern Sprachfehlern.

Note 3: Schwach in Schrift und Sprachform, doch noch zusammenhängender, verständlicher Ausdruck.

Note 4: Geringe, für das praktische Leben fast wertlose Leistung.

Note 5: Vollständig wertlose Leistung.

Rechnen.

Eingekleidete Aufgaben. Als Note im Rechnen gilt der ganzzahlige Durchschnitt aus der Taxation im Kopf- und Zifferrechnen.

Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, einfache Bruchformen.

Note 3: Rechnen mit kleinern ganzen Zahlen in leicht erfaßbaren Verbindungen.

Note 4: Addition und Subtraktion in ganz kleinen Zahlenräumen (auch schriftlich nur unter 10,000). Etwelcher Gebrauch des Einmaleins beim Kopfrechnen.

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde.)

Note 1: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, der Bundes- und Kantonsverfassung.

Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten.

Note 3: Kenntnis einzelner leicht erfaßbarer Tatsachen der drei Fachzweige.

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

IV. Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge (Wiederholungsschule).

1. Die Noten der Wiederholungsschüler werden in das Berichtsformular eingetragen. Wie schon im allgemeinen Teil (A 3) bemerkt ist, soll in der Notengebung für die Wiederholungsschüler von Zwischenstufen abgesehen werden.

2. Die Vorschriften des eidgenössischen Regulativs für die pädagogische Rekrutenprüfung (siehe oben unter B III 2) sind für diese Schulstufe nicht nur Wegleitung zur Notengebung in den pädagogischen Fächern, sondern zugleich das Lehrziel für dieselben.

3. Für die Taxation der physischen Leistungsfähigkeit der Wiederholungsschüler sind die jeweiligen eidgenössischen Vorschriften für die turnerische Prüfung maßgebend.

Die nachfolgenden Angaben sind dem vom Schweizerischen Militärdepartement erlassenen Reglement über die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung vom 30. Mai 1908 und der Verfügung des Schweizerischen Militärdepartementes betreffend die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen vom 25. Juni 1909 entnommen.

Weitsprung.

(Anlauf beliebig; Aufsprung ohne Sprungbrett von markierter Stelle [Sprungmal] aus; auf weichem Boden; Sprungweite zu messen von der Aufsprungstelle

bis zum Aufschlag der Absätze [Niedersprungstelle]; Eintragung der Sprungweite auf 10 cm genau; beim Aufsprung nach dem Sprungmal gibt es einen Abzug von der doppelten Größe des Übertretens. Erfolgt der Aufsprung vor dem Sprungmal, so wird nur die Strecke vom Sprungmal bis zur Niedersprungstelle notiert.)

Note 1: Sprungweite 3,50 m und darüber; — Note 2: 3 m; — Note 3: 2,50 m; — Note 4: 2 m; — Note 5: unter 2 m.

Hantelheben.

(17 kg; mäßige Grätschstellung; langsames Heben bis zur Hochhalte und langsames Senken; ohne Niederlegen viermal mit dem einen [linken] und sofort viermal mit dem andern [rechten] Arm. Schwunghaftes Heben wird nicht gezählt. Notieren, wie oftmal links und rechts.)

Note 1: Achtmaliges Heben der Hantel; — Note 2: sieben- oder sechsmal; — Note 3: fünf- oder viermal; — Note 4: drei- oder zweimal; — Note 5: ein- oder keinmal.

Schnellauf.

(Auf nichtschlüpfrigem Boden; markierte Strecke 80 m, gerade und horizontal; an der Abgangsstelle steht bei der Rekrutierung der eine Experte mit der Stecheruhr in der Hand und gibt das Kommando zum Lauf; an der Zielstelle steht mit aufgehobener Hand der andere Experte oder der Gehilfe und senkt die Hand, wann der Läufer das Ziel passiert; Eintragung auf $\frac{2}{10}$ Sekunde genau.)

Note 1: Erforderliche Zeit 12 oder weniger Sekunden; — Note 2: 12,2 bis 13 Sekunden; — Note 3: 13,2 bis 14 Sekunden; — Note 4: 14,2 bis 16 Sekunden; — Note 5: mehr als 16 Sekunden.

Anmerkung.

In keiner der drei Übungen ist eine Wiederholung statthaft. Alle sind im gewöhnlichen Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf ausgezogen werden.

Das vorliegende, auf Vorschlag der kantonalen Lehrmittelkommission erlassene Regulativ hat provisorische Gültigkeit.

5. 4. Reglement der kantonalen Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder auf dem Löwenstein, Kanton Schaffhausen. (Vom 29. Oktober 1910.)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, in Ausführung des Großratsbeschlusses vom 16. Juli 1907,

beschließt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger, bildungsfähiger Kinder besteht die staatliche Anstalt Löwenstein.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben der Anstalt zu übergeben, sofern nicht anderweitig für eine entsprechende Bildung derselben gesorgt ist.

Der Unterricht der Anstalt umfaßt sämtliche Fächer der Primarschule unter angemessener Beschränkung des Stoffes. Das Nähere umfaßt der Lehrplan unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Anstalt.

§ 2. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt Löwenstein hat zum Zweck:

Die körperliche und geistige Erziehung bildungsfähiger, schwachsinniger Kinder, die dem Unterricht in der gewöhnlichen Schule oder in Spezialklassen für Schwachbegabte nicht zu folgen vermögen.

Sie sucht ihren Zweck zu erreichen durch einen dem individuellen, körperlichen und geistigen Zustande jedes Zöglings angepaßten Schul- und Handfertigkeitsunterricht, passende Spiele, haus- und landwirtschaftliche Beschäftigung und rationelle Körperpflege.

Die Zöglinge sollen womöglich so weit gefördert werden, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Anstalt sich in ihrer Familie nützlich machen oder einfache Dienststellen versehen können.

§ 3. Aufsicht.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates und unter der Aufsicht und Leitung einer besonderen Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern. Präsident dieser Aufsichtskommission ist der kantonale Erziehungsdirektor. Der Erziehungsrat und die gemeinnützige Gesellschaft Schaffhausen ernennen je zwei Mitglieder in dieselbe auf die gesetzliche Amtsdauer.

Den Sitzungen der Aufsichtskommission wohnt der Hausvater der Anstalt mit beratender Stimme als Protokollführer bei.

Die Aufsichtskommission stellt das Betriebsreglement, die Aufnahmebestimmungen und die Hausordnung der Anstalt auf und übermittelt diese Vorlagen dem Erziehungsrat, welcher sie nach deren Prüfung zur Genehmigung an den Regierungsrat weiterleitet.

Sie macht dem Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates Vorschläge über die Wahl der Hauseltern, trifft die Wahl des Lehr- und Wartepersonals nach Vorlage des Hausvaters und entscheidet über die definitive Aufnahme der Zöglinge.

Die Aufsichtskommission nimmt die Vierteljahrberichte des Hausvaters über den Gang und Betrieb der Anstalt entgegen, ebenso zuhanden der Oberbehörden das Budget und die Jahresrechnung.

§ 4. Hauseltern.

Die Hauseltern sollen mit den ihnen anvertrauten Zöglingen und den Angestellten eine Familie bilden.

Der Hausvater ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsangestellten. Er vertritt die Anstalt nach außen, führt die Oberaufsicht über die Erziehung und den Unterricht der Zöglinge, erteilt persönlich Schulunterricht und Handfertigkeitsunterricht für Knaben.

Dem Hausvater ist die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Inventars anvertraut, wobei ihm möglichste Schonung des Inventars und größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht wird.

Er ist verpflichtet, seine ganze Kraft und Zeit dem Anstaltsdienste zu widmen. Für Urlaub bis auf eine Woche hat er bei dem Präsidenten der Aufsichtskommission, für längern Urlaub bei der Kommission selbst einzukommen. Er hat das Recht auf jährlich drei Wochen Ferien.

Er berichtet vierteljährlich der Aufsichtskommission summarisch über Anmeldungen von Zöglingen, Entlassungen, Mutationen im Bestand des Personals, und so oft es nötig ist, über alle wichtigeren Vorgänge im Betriebe der Anstalt.

Er legt der Aufsichtskommission im September jeden Jahres das Budget für das folgende, im März jeden Jahres die Betriebsrechnung und einen Bericht über das vorangegangene Jahr vor.

Er wacht über strikte Ausführung der Anstaltsreglemente und hat folgende Bücher zu führen:

- a. Die nötigen Rechnungsbücher;
- b. ein Hauptbuch über Namen, Vornamen, Geburtstag, Heimatort, Wohnort, Konfession, Eintritts- und Austrittsdatum der Zöglinge und Adressen der Versorger;

c. Journale für jeden Zögling, in die alles Bemerkenswerte über das geistige und körperliche Befinden des Zöglings und wichtigere persönliche Vorkommnisse eingetragen werden.

Der Hausvater macht der Aufsichtskommission Vorschläge für die Wahl des Lehr- und Wartepersonals und stellt von sich aus alle andern Angestellten an.

Die Hausmutter unterstützt den Hausvater in seinen Obliegenheiten und übernimmt seine Stellvertretung, sofern die Aufsichtskommission nicht anders verfügt. Sie hat die Aufsicht über Küche, Wäsche und das Kleiderinventar der Zöglinge.

Sie leitet den Handarbeitsunterricht für Mädchen und sorgt dafür, daß die Zöglinge so viel als möglich an den Haus-, Küchen- und Wascharbeiten teilnehmen.

Zur Besorgung der Wäsche kann sie nötigenfalls fremde Arbeitskräfte anstellen.

Sie hat ihre ganze Zeit, soweit sie nicht durch ihre eigene Familie in Anspruch genommen ist, der Anstalt zu widmen.

Die Anstellungsbedingungen der Hauseltern werden durch Vertrag mit denselben festgestellt.

§ 5. Angestellte.

Zur Unterstützung der Hauseltern werden denselben die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

Das Lehr- und Wartepersonal wird auf Vorschlag des Hausvaters durch die Aufsichtskommission gewählt mit dem Rechte gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung. Die übrigen Angestellten werden vom Hausvater angestellt mit dem Rechte gegenseitiger monatlicher Kündigung.

Alle Angestellten stehen unter der Aufsicht und Leitung des Hausvaters.

Sie haben ihre ganze Zeit dem Dienste der Anstalt zu widmen und erhalten außer ihrem Salär freie Station in der Anstalt.

Ihre speziellen Obliegenheiten sind in der Hausordnung festgesetzt.

§ 6. Betriebsmittel.

Die Anstalt erhält sich:

- a. Aus den Zinsen des für die Anstalt gesammelten Fonds;
- b. aus den Erträgnissen des Gutes;
- c. aus den Kostgeldern der Zöglinge;
- d. aus Geschenken und Vermächtnissen, über deren Verwendung, vorbehaltlich bestimmter Weisungen der Geber, die Aufsichtskommission verfügt;
- e. aus den Betriebszuschüssen des Staates.

Dem Hausvater werden die nötigen Vorschüsse aus dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds auf Anweisung der Erziehungsdirektion durch die Finanzverwaltung geleistet.

Auslagen, die nicht im Staatsbudget eingestellt sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

6. 5. Aufnahmebestimmungen für Zöglinge der staatlichen Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Löwenstein bei Schaffhausen. (1910.)

1. Die Anstalt Löwenstein nimmt in erster Linie Kantonsangehörige und, soweit Platz vorhanden ist, auch andere Mädchen und Knaben auf, die an angeborenem Schwachsinn leiden, aber bildungsfähig sind.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, deren Geisteszustand Bildungsfähigkeit von vornherein ausschließt.

2. Kinder, die noch in keiner ähnlichen Anstalt erzogen wurden, sollen bei ihrem Eintritt mindestens 7 und höchstens 13 Jahre alt sein.

Die Dauer des Anstaltsaufenthaltes soll mindestens 3 Jahre betragen.

Der definitiven Aufnahme soll eine Probezeit von $\frac{1}{4}$ Jahr vorangehen, die nötigenfalls verlängert werden kann.

3. Die Entlassung erfolgt in der Regel nach $\frac{1}{4}$ -jährlicher Kündigung:

- a. Wenn sich ein Zögling als ungeeignet für die Anstaltserziehung erweist;
- b. wenn der Zweck der Anstaltserziehung als erfüllt betrachtet werden kann;
- c. nach zurückgelegtem 16. Altersjahr.

4. Das Kostgeld ist portofrei für $\frac{1}{4}$ Jahr vor auszubezahlen. Es beträgt für unbemittelte Bürger des Kantons Schaffhausen Fr. 300.—, für außerkantonale Fr. 400.—.

Bei Bemittelten wird von der Aufsichtskommission ein den Verhältnissen entsprechend höheres Kostgeld bis zum Maximalbetrag von Fr. 800.— festgesetzt.

5. Die provisorische Aufnahme erfolgt durch den Hausvater, die definitive durch die Aufsichtskommission.

Anmeldungen sind schriftlich an den Hausvater zu richten.

Dem Aufnahmegesuch sind beizulegen:

Ein genau ausgefüllter Fragebogen. (Formulare durch den Hausvater zu beziehen.)

Ein amtlich beglaubigter Kostengarantieschein.

Ein Heimatschein, falls es sich um Nichtkantonsbürger handelt.

6. Die Anstalt gewährt den Zöglingen Wohnung, Beköstigung, Wäsche, Erziehung, Unterricht, ärztliche Behandlung. Bei länger dauernden Krankheiten haben die Versorger für Arzt und Spitalkosten Vergütung zu leisten.

7. Beim Eintritt hat jeder Zögling folgende Kleiderausstattung in sauberem, guterhaltenem Zustande mitzubringen:

Knaben:	Mädchen:
Vollanzüge 2	Vollanzüge 2
Hosen 1 Paar	Umlauf 1
Blusen 1	Blusen 1—2
Sommerhut 1	Sommerhut 1
Winterhut oder Kappe . . 1	Winterhut oder Kappe . . 1
Schürzen 3	Unterhosen 3
Taghemden 6	Unterröcke 3
Nachthemden 3	Schürzen (3 Ärmel-, 3 kurze) 6
Taschentücher 12	Taghemden 6
Sommerstrümpfe 4 Paar	Nachthemden 3
Winterstrümpfe 4 "	Taschentücher 12
Lederschuhe 2 "	Sommerstrümpfe 4 Paar
Pantoffeln 1 "	Winterstrümpfe 4 "
Schirm 1	Lederschuhe 2 "
Kamm 1	Pantoffeln 1 "
Zahnbürste 1	Schirm 1
	Kamm 1
	Zahnbürste 1

Auf Wunsch sorgt die Anstalt gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. . . . für Instandhaltung und Ergänzung dieses Inventars.

Beim Eintritt fehlende Stücke werden auf Kosten der Versorger angeschafft.

8. Über Befinden und Erziehungsfortschritte der Zöglinge gibt der Hausvater auf schriftliche Anfrage hin jederzeit Auskunft.

Verkehr zwischen Angestellten der Anstalt und Angehörigen der Zöglinge ist nicht gestattet.

9. Die Zöglinge können jeden Dienstag 1—3 Uhr und Sonntag vormittags 10—12 Uhr in der Anstalt besucht werden.

Jeder Besuch hat sich zuerst beim Hausvater oder seinem Stellvertreter zu melden und allfällig mitgebrachte Geschenke, Eßwaren u. drgl. vorzuweisen.

Ohne Bewilligung des Hausvaters darf kein Zögling die Anstalt verlassen.

7. 6. Reglement der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Marbach, Kanton St. Gallen. Gegründet von der St. Gallischen Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft. (Vom 26. April 1910.)

§ 1. Die von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen gegründete Erziehungsanstalt in Marbach nimmt in erster Linie Kantonsangehörige und, soweit der Platz reicht, auch außerkantonale, bildungsfähige, schwachsinnige Kinder jeder Konfession auf.

§ 2. Bildungsunfähige, mit Fallsucht oder andern schweren, körperlichen Gebrechen behaftete Kinder können nicht aufgenommen werden, unreinliche werden nur unter der Bedingung behalten, daß es gelingt, sie bald an Reinlichkeit zu gewöhnen.

§ 3. Die Zöglinge sollen in der Regel beim Eintritt nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt sein.

§ 4. Die Aufnahmen geschehen klassenweise und zwar im Frühling. Aufnahmen Einzelner während des Jahreskurses sind nur dann statthaft, wenn dieselben ohne namhafte Störung in eine der bereits bestehenden Klassen eingereiht werden können.

§ 5. Der Aufnahme vorgängig soll in der Regel jedes Kind in der Anstalt vorgestellt werden. Der beim Anstaltsvorsteher zu beziehende Fragebogen ist gewissenhaft auszufüllen, beziehungsweise ausfüllen zu lassen und an den Vorsteher einzusenden.

§ 6. Der Eintritt in die Anstalt kann erst nach Bewilligung durch den Präsidenten der Anstaltskommission erfolgen. Der Eintrittstag wird den Eltern durch den Anstaltsvorsteher mitgeteilt.

Nach erfolgtem Eintritt steht der Zögling in allem unter der Hausordnung der Anstalt.

§ 7. Sämtliche Zöglinge haben zunächst eine Probezeit von drei Monaten durchzumachen. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Präsident der Anstaltskommission über die definitive Aufnahme oder Entlassung. In Ausnahmefällen verlängert er die Probezeit. Der Zögling kann ausnahmsweise schon vorher seinem Versorger zugewiesen werden, wenn der Anstaltszweck an ihm augenscheinlich nicht erfüllt werden kann.

§ 8. Das jährliche Kostgeld beträgt für Unbemittelte Fr. 300, sofern die Eltern des Kindes Bürger des Kantons St. Gallen oder seit mindestens zwei Jahren in demselben niedergelassen sind, wenigstens Fr. 400, sofern die Eltern nicht im Kanton St. Gallen wohnen. Für Kinder bemittelter und wohlhabender Eltern soll das Kostgeld angemessen erhöht werden. Es soll in halbjährlichen Raten vorausbezahlt werden.

Externe Schüler erhalten Unterricht in der Anstalt gegen ein angemessenes Schulgeld, dessen Höhe von Fall zu Fall durch die Anstaltskommission festgesetzt wird.

§ 9. Beim Eintritt in die Anstalt sind für jedes Kind folgende Schriftstücke mitzubringen:

1. Je ein Gutschein für die durch die Eltern oder andere Personen, durch die Gemeinde oder andere Körperschaften zu leistenden Kostgeldbeiträge;
2. ein Heimatschein.

§ 10. Mit dem Eintritt des Zöglings übernimmt die Anstalt die Sorge für dessen sämtliche Bedürfnisse. Dagegen hat er nachfolgend bezeichnete Ausrüstung in solider Qualität mitzubringen: Knaben und Mädchen: 1 Sonntags- und 2 Werktagskleider für Sommer, 1 Sonntags- und 1 Werktagskleid für

Winter, 6 Taghemden, 3 Nachthemden, 6 Paar Sommerstrümpfe, 6 Paar Winterstrümpfe, 2 Paar gute Lederschuhe, 1 Paar Filz- oder Tuchpantoffeln, 12 Nashtücher, 6 Handtücher, 6 Eßmäntelchen, 1 Sommerhut, 1 Winterhut oder -Kappe, 1 Kamm, 1 Kleider- und Zahnbürste, 1 Handkoffer oder Reisetasche, 1 Regenschirm, 2 Paar Überärmel. Ferner: Für Knaben: 3 Unterhosen, 2 Unterleibchen, 6 leinene Kragen, 2 Krawatten. Für Mädchen: 6 Beinkleider (3 für Sommer, 3 für Winter), 2 Sonntags- und 4 Werktagsschürzen, 2 Unterröcke für Sommer (1 mit Gestalt), 2 Unterröcke für Winter (1 mit Gestalt), 2 Morgenjacken, 1 Winterjacke für Sonntag, 1 größeres wollenes Halstuch.

Sämtlichen Kleidungsstücken sind Resten beizulegen; auch müssen sämtliche Stücke mit den Anfangsbuchstaben gezeichnet sein.

Es ist den Eltern gestattet, auch während des Aufenthalts ihrer Kinder in der Anstalt ganz oder teilweise für die Bekleidung derselben zu sorgen. Eine Herabsetzung des Kostgeldes tritt dadurch nicht ein.

Bei schweren und andauernden Krankheiten haben die Versorger besondere Vergütung zu leisten. Die Höhe derselben bestimmt die Anstaltskommission.

§ 11. Während der Ferien (4 Wochen im Frühling und 4 Wochen im Herbst) sollen die Zöglinge von ihren Angehörigen nach Hause genommen werden. Zöglinge, deren Entlassung in die Ferien nicht ratsam erscheint, haben in der Anstalt zu verbleiben.

Die Kinder haben nach Ablauf der Ferienzeit wieder rechtzeitig in der Anstalt einzutreffen und ihre Ausrüstung in gutem Zustande zurückzubringen.

Während der Ferien haben die Versorger darauf zu achten, daß den Kindern keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden.

§ 12. Besuche der Zöglinge durch ihre Angehörigen sind nach Verständigung mit dem Vorsteher gestattet. Besucher haben sich bei den Hauseltern anzumelden. Ohne Erlaubnis derselben dürfen an die Kinder keine Eßwaren abgegeben werden. Auch ist nicht gestattet, die Kinder in die Wirtshäuser mitzunehmen.

§ 13. Der Vorsteher gibt den Angehörigen der Zöglinge auf Wunsch Nachricht über deren Befinden. Er benachrichtigt sie ohne weiteres über den Ausbruch ernster Krankheiten. Ein schriftlicher Verkehr mit dem übrigen Personal ist nicht gestattet.

§ 14. Vor vollendetem Bildungskurs darf in der Regel kein Zögling aus der Anstalt genommen werden. Die Entscheidung über den Austritt liegt bei der Anstaltskommission.

8. 7. Verfügung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden betreffend Schuleinstellung an katholischen Feiertagen. (Vom 15. März 1910.)

Auf Grund von Unterhandlungen zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden und dem bischöflichen Ordinariat in Chur in bezug auf die Beobachtung der katholischen Feiertage in den bündnerischen Primar- und Sekundarschulen hat der Kleine Rat folgende Verfügung getroffen:

I. Als katholische Feiertage werden anerkannt:

1. Dreikönigstag (6. Januar); 2. Lichtmeß (2. Februar); 3. St. Joseph (19. März); 4. Maria Verkündigung (25. März); 5. Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten); 6. Peter und Paul (29. Juni); 7. Maria Himmelfahrt (15. August); 8. Maria Geburt (8. September); 9. Allerheiligen (1. November); 10. St. Luzius (3. Dezember); 11. Maria Empfängnis (8. Dezember).

Dazu kommt in Gemeinden mit ganz oder mehrheitlich katholischer Bevölkerung oder mit konfessionell getrennten Schulen das Fest des Ortspatrons.

II. In bezug auf den Schulbesuch wird festgesetzt:

1. In Gemeinden mit ganz oder mehrheitlich katholischer Bevölkerung ist an den vorgenannten katholischen Feiertagen die Schule frei.

Das gleiche gilt für die katholischen Kinder, die in Gemeinden mit konfessionell getrennten Schulen die Schule ihrer Konfession besuchen.

2. In Gemeinden mit mehrheitlich protestantischer Bevölkerung ist den katholischen Kindern an den genannten Feiertagen — soweit diese in das Schuljahr fallen — der Vormittagsunterricht frei zu geben; am Nachmittag dagegen sind sie jeweilen zum Besuch der Schule verpflichtet.

Schulräte und Lehrer werden angewiesen, diese Verordnung zu beobachten und sich auch in der Führung der Schultabellen und der Behandlung unentschuldigter Versäumnisse danach zu richten.

Die Verordnung, die im Amtsblatt veröffentlicht und jeder Schule in besonderem Abzug zugestellt wird, ist gemeinsam mit der jüngst verteilten Schulgesetzgebung aufzubewahren und darf der Schule nicht entfremdet werden.

9. 8. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Herren Schulinspektoren, Schulräte und Lehrer betreffend Absenzen etc. (Oktober 1910.)

Den Berichten der Schulinspektoren ist zu entnehmen, daß in der Führung der Schultabellen in verschiedener Beziehung die Einheitlichkeit mangelt. Einmal sei aus vielen Tabellen nicht ersichtlich, ob es sich bei den entschuldigtem Versäumnissen um Krankheitsfälle handle, oder ob die Entschuldigung auf erteilte Erlaubnis von seiten des Lehrers oder des Schulrates zurückzuführen sei. Sodann herrsche eine große Verwirrung in der Anwendung der Versäumnis- und Entschuldigungszeichen, so daß eine Kontrolle erschwert oder unmöglich gemacht sei.

Nachdem diese Angelegenheit in einer Konferenz der Inspektoren besprochen worden ist, wird künftig, zur Vereinheitlichung der Tabellenführung und zur Erleichterung der Kontrolle, auf der Umschlagseite der Versäumnistabelle ein verbindliches Beispiel aufgedruckt werden. Wir bitten, dasselbe beachten und befolgen zu wollen.

Ein ungleiches Verfahren scheint auch in den Fällen stattzufinden, wo es sich um Krankheiten handelt, deren Verlauf längere Zeit in Anspruch nimmt. Während viele Lehrer vorschriftsmäßig jeden Versäumnis-Halbtage aufzeichnen, behelfen sich andere mit der Bemerkung: „Längere Zeit krank“ und unterlassen es auch, die Zahl der Versäumnisse im Total anzugeben.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die alljährlich im Landesbericht aufgeführte Statistik über Schulversäumnisse wertlos ist, indem sie, je nach der Häufigkeit solcher Tabellenführung, ein falsches Bild vor Augen zu führen geeignet ist.

Der Grund zu diesem Verfahren soll darin liegen, daß die betreffenden Lehrer oder Schulräte das Entstehen einer hohen durchschnittlichen Versäumniszahl verhindern wollen und behaupten, es erscheine unbillig, wenn ein oder zwei Krankheitsfälle das Ergebnis einer ganzen Schule so sehr beeinflussen.

Nun ist ja zuzugeben, daß die lange Krankheit eines Kindes die Versäumniszahl der ganzen Schule stark in die Höhe treibt. Das ist aber kein Grund, diese Versäumnisse einfach unberücksichtigt zu lassen, entgegen der ausdrücklichen Forderung der Schulordnung, daß jeder Versäumnis-Halbtage gewissenhaft zu verzeichnen sei, und entgegen der am Kopf des Inspektoratsberichtes enthaltenen Vorschrift, die entschuldigtem und unentschuldigtem Versäumnisse im ganzen und auf den einzelnen Schüler im Durchschnitt berechnet genau anzugeben.

Es kann also lang andauernde Krankheit von einer genauen Tabellenführung nicht entbinden, es wäre denn, daß die Krankheit den ärztlichen Dispens vom Schulbesuch im betreffenden Jahr zur Folge hätte. Nur in diesem Falle ist von der Aufnahme der Versäumnisse abzusehen und zwar von dem Zeitpunkte an, wo der Dispens erfolgt.

Im übrigen mag auf die in den Tabellen enthaltene Rubrik „Bemerkungen“ verwiesen werden, wo die Art der Krankheit angegeben werden kann, wodurch in den meisten Fällen die Höhe der Versäumniszahl erklärt und der richtige Eindruck mit Bezug auf das Gesamtbild der Schule gewahrt wird.

Mit Bezug auf die Beobachtung der katholischen Feiertage in den Primar- und Sekundarschulen verweisen wir auf die Verordnung des Kleinen Rates vom 15. März 1910, die jeder einzelnen Schule mitgeteilt und im Amtsblatt Nr. 13, Jahrgang 1910, veröffentlicht worden ist.

An dieser Stelle ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Auftreten epidemischer Krankheiten wie auch die allfällig damit verbundene kürzere oder längere Schließung der Schule sofort dem zuständigen Schulinspektorat und dem Erziehungsdepartement zur Kenntnis zu bringen ist. Das Inspektorat bedarf der Mitteilung, um sich in seinem Besuchsplan den Verhältnissen entsprechend einrichten zu können; das Departement, um über den Gesundheitszustand in der Volksschule jederzeit unterrichtet zu sein.

* * *

In unserm vorigen Kreisschreiben haben wir die Schulbehörden gemahnt, wo immer möglich eine ärztliche Aufsicht für die Schule zu bestellen, oder doch eine einmalige jährliche Untersuchung der Schulkinder, zum mindesten eine ärztliche Untersuchung der neu Eintretenden Kinder auf ihren körperlichen und geistigen Zustand zu veranlassen.

Eine Reihe von Schulbehörden haben diese Mahnung befolgt, so daß von 2169 Schulrekruten 1062 ärztlich untersucht worden sind. Bei den übrigen 1107 Neueintretenden mußten die Lehrer die Untersuchung vornehmen. Das Ergebnis spricht entschieden zugunsten der ärztlichen Untersuchung, die eine Reihe von Fehlern der Augen, des Gehörs, des Halses etc. festgestellt hat. Die Untersuchung durch Lehrer und Schulrat vermag zwar Schwachsinnige, Stotterer, Taubstumme und Kurzsichtige herauszufinden, dagegen vermag sie das Vorhandensein von Astigmatismus, Kropf, Skrophulose und Tuberkulose etc. nicht zu erkennen.

Die Tatsache, daß mehrere kleine und abgelegene Gemeinden die ärztliche Untersuchung durchgeführt haben, ist der beste Beweis dafür, daß dieselbe überall möglich ist, wo man sich zu einem ernsthaften Entschluß aufzuraffen vermag. Wir wollen damit unsere Mahnung vom vorigen Jahr bei der Eröffnung der Schulen dringend erneuert haben.

10. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Herren Inspektoren und Lehrer der Gemeindeschulen betreffend die Methode bei der Subtraktion. (Vom 17. August 1910.)

Auf Anregung der Gemeindeschulinspektoren, welche in den Gemeindeschulen ein ungleichartiges Verfahren bei der Ausführung von Subtraktionen beobachtet haben, wird

beschlossen:

von der 5. Gemeindeschulklasse an soll bei der Subtraktion und der Division, soweit bei dieser subtrahiert werden muß, die additive Methode (das Ergänzungsverfahren) zur Anwendung gebracht werden. Die Inspektoren der Gemeindeschulen werden eingeladen, darauf zu halten, daß dieser Forderung nachgelebt wird.

11. 10. Revision der Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschule des Kantons Aargau vom 18. Juli 1895 (Turnen). (Vom 8. April 1910.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung der bundesrätlichen Verordnung über den militärischen Vorunterricht vom 2. November 1909, und

in Abänderung der Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895,

verordnet:

§ 1. An Stelle der Vorschriften über das Turnen I A, Ziffer 11, und B, Ziffer 12, der Lehrpläne treten folgende Bestimmungen:

11. Turnen in der Gemeindeschule.

Im Sommer und Winter 2 Stunden.

I. und II. Klasse (I. Stufe).

Spiele und Freiübungen in höchstens halbstündigen Lektionen nach spezieller Anleitung.

III. bis und mit V. Klasse (II. Stufe).

Übungen nach speziellen Jahresprogrammen bis zum Erlaß der bundesrätlichen Turnschule für den militärischen Vorunterricht.

VI. bis und mit VIII. Klasse (III. Stufe).

Übungen analog den Bestimmungen für die III. bis V. Klasse.

12. Turnen in der Fortbildungsschule.

Im Sommer und Winter 2 Stunden.

I. bis und mit III. Klasse (III. Stufe).

Übungen nach den speziellen Jahresprogrammen bis zum Erlaß der bundesrätlichen Turnschule für den militärischen Vorunterricht.

§ 2. Durch die Erweiterung des Turnunterrichtes darf eine Mehrbelastung der Schüler durch Lehrstunden nicht eintreten. Es wird deshalb die Zuteilung der Schulzeit auf die einzelnen Fächer in den Lehrplänen von 1895 durch folgende Reduktionen abgeändert:

- a. In der I. und II. Klasse im Sommer und Winter 2 Stunden am Sprachfach;
- b. in der III. Klasse im Winter 1 Stunde am Sprachfach;
- c. in der IV. Klasse im Winter 1 Stunde am Zeichnen;
- d. in der V. bis VIII. Klasse im Winter 1 Stunde am Religionsunterricht;
- e. in der Fortbildungsschule im Winter 1 Stunde am Deutschunterricht.

§ 3. Es ist gestattet, den Turnunterricht im Winter in allen Klassen in auch halbstündigen Lektionen zu erteilen.

§ 4. Zur Einführung der Lehrkräfte an der I. und II. Klasse in das Turnfach sind bezirksweise Kurse von halbtägiger Dauer unter Leitung der Turnexperten durch die Erziehungsdirektion anzuordnen.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1910/11 provisorisch bis zur Revision der allgemeinen Lehrpläne in Kraft.

12. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Bezirks-, Fortbildungs- und Gemeindeschulen betreffend Heranziehung der Schulkinder zur Hausindustrie, zum Essentragen und beim Frühgottesdienst. (Vom 4. Februar 1910.)

Infolge eingelaufener Klagen sah sich der Erziehungsrat veranlaßt, im Wintersemester 1908/09 Erhebungen über die ungebührliche Verwendung von Schulkindern in der Hausindustrie, zum Essentragen am Mittag und in katholischen Gegenden über ihr Verhalten zum Frühgottesdienste zu veranstalten.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Schulkinder durch die Hausindustrie noch in zirka 80 Gemeinden des Aargaus in erheblicher Weise beansprucht werden. Vorab sind es die Stroh-, Tabak- und Seidenindustrie, welche die kindlichen Kräfte ausnutzen; daneben werden auch Papeterie und Kartonnage, Schuhe nähen, Stricken, Sticken, Häkeln, Bürstenmachen, Sesselflechten usw. genannt. Die Kinder werden oft bis nach Mitternacht angestrengt,

so daß am darauffolgenden Morgen von einer fruchtbringenden Schularbeit nicht die Rede sein kann.

Zwar scheint mit dem zunehmenden Wohlstande diese übermäßige Ausnützung der jugendlichen Arbeitskräfte im allgemeinen etwas zurückzugehen; auch halten wir eine nutzbringende Betätigung der Kinder außer der Schule, wenn sie nicht übertrieben wird, von großem national-ökonomischem und erzieherischem Werte. Das Elternhaus ersetzt da die Handfertigkeitschule. Ferner liegt es nicht in unserm Willen, die Rechte des Familienernährers anzutasten; aber wir müssen unserer Ansicht Ausdruck geben, daß es die ernste Pflicht aller Schulbehörden und Lehrer ist, die Kinder vor unvernünftiger Überanstrengung zu schützen und Auswüchse dieser Art innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch § 198) zunächst durch Belehrung bei Anlaß eines Hausbesuches oder durch ernste Ermahnung vor der Schulpflege ungeschont zu bekämpfen.

Noch schädlicher als die Hausindustrie wirkt die zunehmende Verwendung der Schulkinder zum Essentragen am Mittag. Unterricht und Gesundheit werden hierbei in gleicher Weise beeinträchtigt. Meist vor Schulschluß fortgehend, bei Regen oder Kälte mit dem Essen zur Fabrik eilend und nachmittags wieder zu spät zur Schule kommend, so besorgen gegenwärtig in unserem Kanton über 2000 Kinder alltäglich den Essenstransport und werden um ihre nötige Ruhe und gar oft um das eigene Mittagessen gebracht.

Zwar hat man diesem Übelstande schon da und dort durch Einführung von Speisetransportwagen zu begegnen gesucht; sie bewähren sich sehr gut. Wir möchten an dieser Stelle die Schulbehörden und Lehrer auffordern, wo es möglich ist, die Schaffung solcher Essenwagen von sich aus anzuregen oder die Arbeiter in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Schülerschaft und Bevölkerung sind dabei gleich interessiert. Die allgemeine Wohlfahrt würde es rechtfertigen, daß solche Einrichtungen durch die Gemeinde finanziell gefördert werden. Ist dieses Ziel aber nicht zu erreichen, so erwächst den Behörden und Lehrern die Pflicht, auf andere Weise die schädlichen Wirkungen des Essentragens zu beseitigen oder doch zu mildern, sei es, daß die Mittagspause entsprechend verlängert und den in die Schule Zurückkehrenden warmes Schuhwerk etc. geboten wird, sei es, daß man ihnen gute Kleider oder warme Speisen verabfolgt. Wir empfehlen den Gemeinden bei dieser Gelegenheit von neuem und eindringlich, von der Bundeshülfe zwecks Unterstützung ihrer bedürftigen Schulkinder ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Im übrigen aber müssen wir darauf dringen, daß die Unterrichtszeit dem Kinde durch keine Nebenbetätigung geschmälert werde, und daß gegen Zuwiderhandlungen die gesetzlichen Mittel zur Anwendung kommen.

Anlaß zur Rüge hat auch die Beeinträchtigung des vormittägigen Unterrichtes durch die Teilnahme der Schüler am Frühgottesdienste geboten. Wenn die Kinder z. B. an einem Wintermorgen verhalten werden, in der kalten Kirche, manchmal hungrig, schlecht gekleidet oder durch die Eile erhitzt, die obligate Andacht mitzumachen, so ist dies ihnen weder sanitärisch, noch für den nachfolgenden Unterricht von Nutzen. Viele katholische Geistliche stellen den Kindern den Besuch des Frühgottesdienstes ausdrücklich frei; nach den gemachten Erhebungen aber werden sie in 65 Gemeinden noch dazu gezwungen, an einigen Orten ein- bis zweimal, an andern bis sechsmal wöchentlich, wobei da und dort ein verspäteter Beginn des Morgenunterrichtes die Folge ist. Wir haben keine gesetzliche Berechtigung, in dieser Beziehung Vorschriften aufzustellen. Angesichts der Sachlage steht aber zu erwarten, daß die zuständige Kirchenbehörde von sich aus den Frühgottesdienst für die Schulkinder frei gebe oder doch dessen Besuch einheitlich gestalte und auf das richtige Maß normiere.

Der Erziehungsrat erließ in dieser Angelegenheit am 31. August 1897 ein Kreisschreiben, worin er auf eine Schlußnahme des Großen Rates vom 21. März 1873 und einen Erlaß der Erziehungsdirektion vom 29. gleichen Monats abstellt, dahin lautend, daß der Unterricht in den Schulen ohne Rücksicht auf Beendi-

gung des Frühgottesdienstes zur vorgeschriebenen Zeit zu beginnen habe und daß die Schuljugend an staatlich nicht anerkannten Feiertagen den Unterricht besuchen müsse.

Indem wir Schulbehörden und Lehrerschaft hieran erinnern, nehmen wir Veranlassung, gestützt auf § 47, Alinea 2, und § 72, Alinea 4, des Schulgesetzes folgende Weisung zur genauen Nachachtung zu erteilen:

1. Besuch des Frühgottesdienstes oder das Essentragen am Mittag dürfen nicht als gesetzliche Entschuldigungsgründe für Wegbleiben vom Unterricht angesehen werden.

2. Hierdurch verursachte Schulversäumnisse, auch von weniger als einer Stunde, sind vom Lehrer gewissenhaft zu verzeichnen. Über die Anzahl der Fälle hat er monatlich an die Schulpflege zu rapportieren, welche Behörde je drei Fälle wie eine unentschuldigte Absenz zu behandeln hat.

3. Behörden und Lehrerschaft werden eingeladen, auf dem Wege freiwilliger Betätigung in oben angedeuteter Art die Jugendfürsorge nach jeder Hinsicht zu fördern.

13. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen und Lehrerschaft des Kantons betreffend die Pestalozzi-Stiftung. (Vom 12. Januar 1910.)

Die Konferenz der Erziehungsdirektoren hat am 24. Februar 1909 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für den Fall, daß das Initiativkomitee den Pestalozzischen Neuhof erwirbt, um daselbst eine Stiftung zu Erziehungszwecken zu gründen, empfiehlt die Erziehungsdirektorenkonferenz den kantonalen Erziehungsdirektionen beziehungsweise Regierungen und dem Bunde die finanzielle Subventionierung dieses Unternehmens.
2. Die kantonalen Erziehungsdirektionen erklären sich ferner bereit, zur Verwirklichung des Projektes dadurch Hand zu bieten, daß sie einer zu dessen Gunsten unter der schweizerischen Schuljugend zu veranstaltenden Sammlung wohlwollende Förderung angedeihen lassen.

Ermuntert durch diesen Beschluß und die öffentliche Meinung hat das Neuhof-Komitee alsdann beschlossen, es sei Pestalozzis Neuhof zu erwerben und als Schweizerisches Pestalozziheim auf dem Neuhof zu einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie für Erziehung und Berufslehre mit nationalem Charakter zu gestalten.

Mit Zuschrift vom 25. November 1909 richtet nun das Komitee an die Erziehungsdirektion das Gesuch um Veranstaltung einer Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die Nationalisierung des Neuhofes bei der Schuljugend. Dabei wird bemerkt, daß es sich nur um einen minimalen Betrag (5 oder 10 Rappen) seitens des einzelnen Schülers handle und daß als Gegenleistung an die Schuljugend ein sorgfältig ausgeführter Holzschnitt nach dem bekannten Bilde von Grob „Pestalozzi als Vater der Waisen“ zur Verfügung gestellt werde.

Der Erziehungsrat ist am 29. Dezember 1909 auf die Beratung dieses Gesuches eingetreten. Die Behörde hat befunden, daß es vor allem als eine Ehrensache unseres Kantons, wo Pestalozzi gewirkt hat und gestorben ist, zu betrachten sei, an der Erwerbung des Neuhofes und der Gründung des Pestalozziheims sich zu beteiligen und auch die Schuljugend daran teilnehmen zu lassen. In der Überzeugung, daß der Appell im ganzen Lande einen freudigen Wiederhall finden werde, hat der Erziehungsrat

beschlossen:

1. Dem Gesuche des Neuhofkomitees sei zu entsprechen und demgemäß am 17. Februar, als dem Sterbetage Pestalozzis, eine freiwillige Sammlung von Beiträgen in den Gemeinde- und Bezirksschulen, sowie in den höhern Lehranstalten des Kantons zu veranstalten und damit wo möglich eine kleine Gedächtnisfeier zu verbinden.

2. An dem genannten Tage ist der Schuljugend das Grob'sche Bild zugleich mit einem kleinen Couvert zu übergeben. Die Beiträge sind am Tage darauf im verschlossenen Couvert der Lehrerschaft zuhanden der Schulpflege beziehungsweise der Rektorate der höhern Lehranstalten abzugeben.

Bild und Couvert werden von der Erziehungsdirektion in besonderer Verpackung versandt.

3. Die eingesammelten Beträge sind von den Schulpflegen bis zum 20. Februar 1910 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Dieser Beschluß ist den Schulpflegen, den Rektoraten der höhern Lehranstalten, sowie der gesamten Lehrerschaft des Kantons zum Vollzuge mitzuteilen.

14. 13. Règlement des classes gardiennes à Genève. (Du 7 octobre 1910.)

Art. 1. Le Conseil d'Etat ouvre, d'accord avec les Autorités municipales, des classes gardiennes dans les écoles primaires de la Ville de Genève et des Communes suburbaines.

Les classes gardiennes sont destinées à recevoir, en dehors des heures affectées par le Règlement aux leçons du matin et de l'après-midi, les élèves des écoles primaires dont les parents sont retenus pendant la journée hors de leur domicile par leurs occupations quotidiennes, et, en général, ceux qui demeurent privés de surveillance.

Elles sont ouvertes à ces élèves pendant le temps où les parents sont absents de leur domicile.

La fréquentation des classes gardiennes est obligatoire pour les enfants âgés de moins de 13 ans, qui sont désignés au Département de l'Instruction publique par les Communes, par la Commission centrale de l'enfance abandonnée, ou par leurs parents.

Les dispositions pénales concernant l'instruction obligatoire prévues au titre premier, chapitre II de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 (art. 11 et 12) leur sont applicables en cas d'infraction. (Loi du 26 octobre 1895).

Art. 2. Des classes gardiennes pourront être ouvertes dans les Communes où le besoin s'en ferait sentir.

Le Département désigne chaque année les maîtres et les maîtresses chargés des classes gardiennes.

Les parents qui désirent faire admettre leurs enfants dans une classe gardienne doivent les inscrire auprès des maîtres ou des maîtresses désignés à cet effet par le Département.

Art. 3. Les classes gardiennes sont ouvertes pendant le semestre d'hiver : de 11 h. à 1 h. $\frac{1}{2}$ pour les enfants qui prennent le repas de midi aux cuisines scolaires; de 4 h. à 6 h.; de 6 h. à 8 h., si le nombre des enfants inscrits est suffisant.

Pendant une partie du semestre d'été et pendant les vacances, elles peuvent être ouvertes à des heures déterminées par le Département.

Art. 4. Les heures des classes gardiennes sont consacrées aux devoirs scolaires, à des lectures et des entretiens familiaux, à des exercices de dessin et de chant, à des travaux manuels, à des jeux et à la gymnastique, à des promenades, à des visites dans les musées et autres établissements d'accès facile, pouvant développer l'instruction.

Dans les classes de filles, une partie du temps sera consacrée à des raccommodages. A cet effet, les maîtresses recommanderont aux élèves d'apporter des objets de la maison (vêtements, etc.).

Les fournitures nécessaires pour les occupations manuelles (cartonnage, couture, etc.) doivent être demandées au Département par l'intermédiaire des

Inspecteurs et Inspectrices, à la disposition desquels les travaux seront tenus jusqu'à la clôture des classes gardiennes.

Art. 5. Chaque séance, à moins qu'elle ne soit entièrement consacrée à une excursion, devra comprendre:

- a. Une récréation libre, ne dépassant pas une demi-heure.
- b. une courte répétition de chant (exercices, étude de morceaux nouveaux).
- c. des travaux scolaires ou l'une des occupations prévues à l'art. 4.
- d. l'exécution d'un chant.

Art. 6. Entre la sortie de la classe ordinaire et l'entrée de la classe gardienne, les enfants ne doivent pas se rendre à la maison, en particulier pour le goûter.

Les heures d'entrée et de sortie seront strictement observées.

Art. 7. Les maîtres et maîtresses veilleront à l'ordre parfait dans les locaux occupés (salles d'études ou de gymnastique).

Le départ des élèves devra être surveillé et se fera sans bruit.

Art. 8. Les absences des enfants seront soigneusement contrôlées et signalées aux parents.

Le registre d'appel sera tenu à jour.

Art. 9. Les maîtres et maîtresses s'abstiendront de tout travail personnel pendant les heures de classes gardiennes.

15. 14. Règlement des Bibliothèques scolaires du canton de Genève. (Du 10 septembre 1910.)

Art. 1^{er}. Chaque bâtiment scolaire de la Ville de Genève et des Communes suburbaines doit être pourvu d'une bibliothèque scolaire gratuite, placée sous l'autorité du Département de l'Instruction publique.

Chaque année, le Département fournit un certain nombre de livres, dont il reste propriétaire.

Art 2. Les bibliothèques scolaires sont destinées aux élèves (filles et garçons) des 4^m, 5^m et 6^m années et des écoles complémentaires.

Art. 3. Le régent principal de chaque bâtiment scolaire a, sous la surveillance de l'Inspecteur, la direction de la bibliothèque. Il organise la distribution des livres; celle-ci a lieu au moins deux fois par semaine.

Art. 4. Les livres pourront être échangés à chaque distribution; aucun livre ne devra rester entre les mains des élèves plus de deux semaines, à moins que l'inscription n'en ait été renouvelée.

Art. 5. L'élève est responsable des livres qui lui sont prêtés. Il doit les rendre en bon état de propreté et de conservation. Est considérée comme détérioration, toute annotation, rature, marque, tache ou déchirure.

Art. 6. Si un livre a été détérioré ou perdu, une réprimande sera adressée par le régent principal à l'élève fautif, et une indemnité sera réclamée aux parents.

Art. 7. L'usage de la bibliothèque sera interdit pendant un certain temps aux élèves qui ne se conformeraient pas au présent règlement.

Art. 8. Tous les livres en circulation doivent faire retour à la bibliothèque à la fin de chaque année scolaire. A ce moment, le régent principal procède à un inventaire qu'il transmet, avec le rapport pour l'exercice écoulé et les propositions pour l'année scolaire prochaine, à l'Inspecteur de la circonscription.